



Vertrags- und Einstellbedingungen für Stellplatzanlagen

1. Vertragsinhalt

Die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, nachfolgend VSR stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (KfZ) zur Verfügung. Die Miete stellt dabei das Entgelt für die zeitweise Überlassung eines nicht fest zugeordneten Stellplatzes dar. Weder Bewachung noch Verwahrung sowie die Überwachung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. Die Videokontrolle dient nicht der Überwachung, sondern der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Parkraumbewirtschaftungsanlage. Die VSR übernimmt durch die vorhandene Videoanlage keine Obhutspflichten.

2. Leistungsumfang der VSR

Mit Annahme des Parktickets und Einfahrten in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Die Benutzung der Stellplatzanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter ist berechtigt, ein KfZ auf einem freien Stellplatz zu parken. Ein fest zugeordneter Stellplatz wird nicht vergeben.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich die für KfZ gekennzeichneten Stellplätze zu nutzen. Behinderten- oder Frauenparkplätze sind für diese Nutzergruppen entsprechend frei zu halten. Stellplätze, die als Frauenstellplätze gekennzeichnet sind, dürfen nur von allein fahrenden Frauen bzw. von Frauen in Begleitung anderer Frauen oder Kindern genutzt werden. Ansprüche jeglicher Art werden durch die Bereitstellung dieser Parkplätze nicht begründet.

Das Fahrzeug ist auf dem markierten Platz so abzustellen, dass auf den benachbarten Stellplätzen das Ein- und Aussteigen jederzeit ungehindert möglich ist.

Das Fahrzeug kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten wird für das **Freischließen eine Gebühr von 50,00 €** erhoben. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Bei einer Einstelldauer von länger als einer Woche ist die VSR berechtigt, eine angemessene Teilzahlung auf den Mietpreis zu verlangen

Der Mietpreis errechnet sich für jeden belegten Einstellplatz nach der ausgehängten Preistabelle, bzw. der Tafel an der Einfahrt. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem KfZ zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

Sämtliche Hilfsmittel (Magnetkarten, etc.) die der Mieter zur Bedienung der Parkraumbewirtschaftungsanlagen erhält, sind sorgfältig aufzubewahren. Der Mieter verpflichtet sich, die durch Verlust oder Beschädigung entstehenden Schäden zu ersetzen.

Bei Verlust des Parktickets ist der Mietpreis für einen Tag zu zahlen, es sei denn, der Mieter kann einen Nachweis über die tatsächliche Aufenthaltsdauer erbringen. Über den Rufknopf am Kassenautomat kann ein Ersatzticket angefordert werden.

Der Mieter verpflichtet sich insbesondere sicherzustellen, dass das Abstellen des KfZ nicht gegen die Nutzungsbedingungen verstößt und /oder Rechte Dritter verletzt. Darüber hinaus ist der Mieter

verpflichtet, die VSR unverzüglich über Probleme im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeugs zu informieren und ist verpflichtet, die VSR von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

Es gelten die Vorschriften der StVo. In den Parkanlagen ist Schritttempo max. 10 km/h zu fahren.

4. Hausordnung

In der Stellplatzanlage ist verboten:

- Das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung, das Befahren mit Anhänger und das Abstellen von Anhängern
- Der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes KfZ und gültigen Parkausweis
- Das Rauchen und die Verwendung von Feuer
- Die Vornahme und Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrzeug
- Die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen uns Ausprobieren des Motors und durch Hupen
- Das Betanken des Fahrzeugs
- Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern.
- Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus, bzw. das Campieren jeglicher Art.
- Die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank , Öl- Kühlwasser, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Stoffen.
- Die Einstellung nicht zugelassener, bzw. versicherter Fahrzeuge
- Die Einstellung von Fahrzeugen mit abgelaufenen Saisonkennzeichen
- Die Einstellung von gasbetriebenen Fahrzeugen in Tiefgaragen.
- Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeuge außerhalb der Stellplatzmarkeirungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.
- Das Befahren mit Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.
- Das Verteilen von Werbematerial jeglicher Art ohne Genehmigung der VSR

Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vermieter vor, u.a. ein Hausverbot auszusprechen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten

4.1 Besonderheiten

Fahrradparken:

In einzelnen Stellplatzanlagen und auf dafür besonders gekennzeichneten Flächen, ist für Kunden mit gesondertem Mietvertrag das Einstellen von Fahrrädern gestattet.

E-Fahrzeuge und Ladestationen

Auf besonders gekennzeichneten Stellplätzen ist das Abstellen und Laden von E-Fahrzeugen gestattet. Das Laden wird entsprechend den Bedingungen des Ladestromanbieters abgerechnet.

5. Haftung

Die VSR haftet unbeschränkt nur für die durch die VSR, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln,

Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die VSR nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der VSR ist ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

6. Sonstiges

I. Abschleppen

Stellt der Mieter sein KfZ entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das KfZ auf Kosten des Mieters auf eine freie und adäquate Parkeinrichtung umzustellen und sollte eine solche nicht zur Verfügung stehen, diese abzuschleppen

II. Parkentgelthinterziehung und Automatenbetrug

Im Falle von schuldhafter Parkentgelthinterziehung und/oder Automatenbetrug kann ein erhöhtes Parkentgelt erhoben werden. Parallel dazu erfolgt eine Strafanzeige.

III. Datenschutz / Bildaufzeichnung

Es erfolgt eine Bildaufzeichnung in den Parkieranlagen zur Betriebsführung. Der Betreiber übernimmt auch bei vorhandener Videoanlage keine Obhutspflicht und keine „Überwachung“. Die Videokontrolle findet ausschließlich zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs des Parkhauses statt. Es gelten die allgemeinen Datenschutzrichtlinien. Auf die Datenschutzerklärung (siehe Aushang) wird hingewiesen.

IV Freischließen außerhalb der Öffnungszeiten

Für das Freischließen wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 €, zusätzlich zur Parkgebühr, erhoben.

7. Schlussbestimmungen

Für unentgeltlich zur Verfügung gestellte Stellplätze gelten die vorgenannten Bedingungen entsprechend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Rheine.

Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche steht Ihnen die VSR gerne zur Verfügung.

(Stand 01.01.2019)